



Stadt Hildesheim

Förderrichtlinie im Rahmen des kommunalen Initiativförderprogramms
„Aktivierung des Wohnraumleerstandes zur Schaffung von
preiswertem Wohnraum“ in Hildesheim

Einzelrichtlinie vom 06. Dezember 2022

1. Ziel der Förderung

Das Kommunale Initiativförderprogramm Aktivierung Wohnraumleerstand wurde im März 2021 vom Rat beschlossen. Es soll dazu beitragen, die im Hildesheimer Wohnraumversorgungskonzept verankerten Ziele und Bedarfe nach angemessenem und preiswertem Wohnraum zu realisieren und konzentriert sich auf die Hildesheimer Innenstadt.

Ein primäres Ziel des kommunalen Initiativförderprogramms ist die Aktivierung von Wohnraum in der Hildesheimer Innenstadt, der seit längerer Zeit nicht zu Wohnzwecken genutzt wird. Das Initiativförderprogramm soll Anreize zur Wiedervermietung von leerstehenden und ggf. sanierungs- bzw. modernisierungsbedürftigen Wohnungen bieten und Eigentümer motivieren, diese Wohnungen wieder zu vermieten. Zudem wird das untergeordnete Ziel verfolgt, Wohnraum durch die Nutzungsänderung von leerstehenden Ladenflächen in Wohnungen zu schaffen. Somit soll ein größeres Wohnungsangebot, eine stärkere Nutzungsmischung, ein Abbau von Leerstand und eine Belebung der Innenstadt erreicht werden.

Ein weiteres primäres Ziel ist die Schaffung preisgünstiger Wohnungen und die Verbesserung der Wohnraumversorgung mit bezahlbarem Wohnraum. Dazu soll das Wohnungsangebot erhöht werden, welches sich besonders zur Versorgung einkommensschwächerer Bevölkerungsgruppen eignet. Durch festgelegte Mietobergrenzen bleiben die Mieten erschwinglich. Die Wohnungen werden an Haushalte mit Wohnberechtigungsschein vermietet. Auf Wunsch der Eigentümer übernimmt die Stadt Hildesheim die Vermietung ihrer Wohnung und garantiert die Mietzahlungen. Dies geschieht, in dem sie die preisgünstige Wohnung selbst anmietet und an geeignete Nutzer untervermietet.

2. Definition von Leerstand

Vor Förderbeginn muss ein Leerstand von mindestens sechs Monaten bestanden haben. Dieser Zeitraum kann frühestens an dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie beginnen. Ein Leerstand liegt vor, wenn die Wohnung nicht bewohnt und nicht vermietet ist - also tatsächlich keine Wohnnutzung und kein Mietvertrag besteht. Als Wohnung gilt umbauter Raum, der tatsächlich und rechtlich zur dauernden Wohnnutzung geeignet und vom Eigentümer dazu bestimmt ist.

3. Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich ist abgegrenzt durch den Bahnhofsvorplatz, Bahnhofsallee, Zingel, Schuhstraße, Kardinal-Bertram-Straße und Marie-Wagenknecht-Straße (ehemals Bischof-Janssen-Straße) in der Hildesheimer Innenstadt und in der Anlage zu dieser Richtlinie dargestellt. Mittels Einzelfallprüfung können ausnahmsweise auch Objekte außerhalb des Geltungsbereiches aufgenommen werden. Die Einzelfallprüfung obliegt der Stadt.
- (2) Die Förderung einer Nutzungsänderung von gewerblich genutzten Räumen in eine Wohnung ist in Erdgeschosszonen der Fußgängerzonen ausgeschlossen. Die Fußgängerzonen umfassen die Almsstraße, Bernwardstraße, Hoher Weg, Scheelenstraße, Kurzer Hagen, Rathausstraße oder Judenstraße.

4. Modularer Aufbau des kommunalen Initiativförderprogramms und Einsatz einer Modernisierungsberatung

- (1) Das Initiativförderprogramm ist modular aufgebaut und besteht aus den folgenden 3 Bausteinen:
 - Wiedervermietungsprämie
 - Zuschuss für Sanierung und Nutzungsänderung
 - Zuschuss für Ankauf einer Mietpreis- und Belegungsbindung
- (2) Die Wiedervermietungsprämie oder der Zuschuss für Sanierung und Nutzungsänderung kann ebenfalls zusammen mit einem Zuschuss für den Ankauf einer Mietpreis- und Belegungsbindung beantragt werden. Die Kombination von Wiedervermietungsprämie und dem Zuschuss für Sanierung und Nutzungsänderung ist ausgeschlossen.
- (3) Die Stadt Hildesheim setzt innerhalb der Laufzeit des Initiativförderprogramms eine Modernisierungsberatung ein. Diese fungiert als zentrale Schnittstelle zwischen den Antragsberechtigten und der Stadt Hildesheim. Antragsberechtigte, die sanieren bzw. einen Zuschuss für Sanierung und Nutzungsänderung beantragen möchten, müssen eine kostenfreie Modernisierungsberatung in Anspruch nehmen, die eine ganzheitliche Beratung zur Modernisierung der leerstehenden Immobilie bzw. Wohnung beinhaltet. Dabei ermittelt die Modernisierungsberatung bautechnische Erfordernisse, klärt bei Bedarf über weitere Fördermöglichkeiten auf und unterstützt die Eigentümer bei der Antragstellung.

5. Modul-Bausteine der Förderung

5.1 Wiedervermietungsprämie

5.1.1 Förderzweck - was wird gefördert?

- (1) Die Stadt gewährt eine Wiedervermietungsprämie bei erfolgreicher Wiedervermietung nach langem Leerstand gemäß Ziffer 2 dieser Richtlinie. Sie dient dazu, den leerstehenden Wohnraum wieder dem Wohnungsmarkt zuzuführen.

5.1.2 Fördervoraussetzungen – was ist zu beachten?

- (1) Die Wohnung wird wieder vermietet, nachdem diese gemäß Ziffer 2 lange leer stand und sich in einem gut vermietbaren Zustand befindet. Dieser Zeitraum kann frühestens mit Inkrafttreten der Richtlinie beginnen.
- (2) Die Wiedervermietung erfolgt durch ein unbefristetes Mietverhältnis.

5.1.3 Art und Höhe der Förderung

- (1) Die Prämie umfasst eine einmalige Zuwendung in Höhe von 1.000 Euro je wiedervermieteter Wohnung für die Eigentümer.

5.2 Zuschuss für Sanierung und Nutzungsänderung

5.2.1 Förderzweck – was wird gefördert?

- (1) Die Stadt gewährt finanzielle Zuschüsse zur Stärkung innerstädtischen Wohnraums und Verbesserung des Wohnraumangebotes. Die Stadt fördert Renovierungs- und Sanierungsmaßnahmen derzeit nicht bewohnter Wohnungen sowie die Nutzungsänderung zur Schaffung von vermietbarem Wohnraum in Wohn- und/oder Geschäftshäusern im Geltungsbereich des Initiativförderprogramms.
- (2) Folgende Maßnahmen sind im Rahmen des Initiativförderprogramms vorrangig förderfähig:

- Grundrissveränderungen, die den Wohnwert wesentlich steigern
 - Abbau von Barrieren
 - Austausch der Heizungsanlage und Heizkörper
 - Herstellung attraktiver Freisitze (Balkone- und (Dach-)Terrassen)
 - Austausch von Fenster und Türen
 - Erneuerung der Bodenbeläge und Decken
 - Umnutzung nicht mehr marktgängiger gewerblich genutzter Räume, sofern eine neue Wohneinheit entsteht
 - Fassadenanstrich/-gestaltung, sofern daraus eine gestalterische Aufwertung resultiert
 - Herstellung von Gründächern und Grünfassaden
 - Dämmung der obersten Geschossdecke
 - Dämmung der Kellerdecke
- (3) Weitere, zuvor nicht gelistete Maßnahmen können als förderfähig anerkannt werden. Gefördert werden bauliche und planerische Maßnahmen, die dem Förderziel dienen und somit einen wesentlichen Beitrag zu mindestens einer der primären Zielsetzungen leisten. Die Entscheidung über die Förderfähigkeit obliegt der Modernisierungsberatung in Abstimmung mit der Stadt Hildesheim.

5.2.2 Fördervoraussetzungen – was ist zu beachten?

- (1) Den Zuschuss erhalten Eigentümer, die eine Wohnung wieder vermieten, die gemäß Ziffer 2 leer stand, und durch bauliche Maßnahmen wieder in einen gut vermietbaren Zustand gebracht worden ist. Den Zuschuss erhalten auch Eigentümer, die die Nutzungsänderung einer Gewerbeeinheit anstreben, die zum Zeitpunkt der Antragstellung gemäß Ziffer 2 leer stand und durch bauliche Maßnahmen zu einer abgeschlossenen und vollwertigen Wohnung umgebaut wird.
- (2) Die Eigentümer verpflichten sich, die Wohnung mindestens für fünfzehn Jahre (gemäß § 577a Absatz 2 BGB) zu Wohnzwecken zu vermieten und die Wohnung entsprechend baulich zu unterhalten.
- (3) Die mit dem Zuschuss gedeckten Kosten dürfen nicht auf die Mieter umgelegt werden.

5.2.3 Art und Höhe der Förderung

- (1) Der Fördersatz beträgt maximal 25 Prozent der nachweisbaren, förderfähigen Kosten (inklusive Umsatzsteuer).
- (2) Planungs- und Nebenkosten, vornehmlich durch Kosten eines Baubegleiters, Architekten, Vermessungsingenieurs, Energieberaters oder Notars sowie durch Beiträge der Berufsgenossenschaft oder Gebühren für die Erteilung von Baugenehmigungen, Finanzierungsbestätigungen und Grundbucheintragungen werden mit 25 Prozent, bis max. 500 Euro, je Antragberechtigtem und Jahr (bezogen auf die Gesamtkosten der vorgesehenen förderfähigen Maßnahmen) bezuschusst. Voraussetzung für eine Förderung von Planungs- und Nebenkosten ist die Antragstellung für eine entsprechende Maßnahmenumsetzung.
- (3) Der Höchstzuschussbetrag liegt bei 30.000 Euro je Wohnung und Jahr und ist auf max. 500 Euro pro m² gedeckelt.
- (4) Der Mindestzuschussbetrag liegt bei 500 Euro je Wohnung und Jahr.

5.3 Zuschuss für Ankauf von Mietpreis- und Belegungsbindung / Anmietung

5.3.1 Förderzweck – was wird gefördert?

- (1) Die Stadt gewährt Eigentümern einen finanziellen Zuschuss zur Sicherung preisgünstigen Wohnraums im Geltungsbereich nach Ziffer 3. Die Stadt Hildesheim gewährt diesen Zuschuss für das Eingehen von Mietpreis- und Belegungsbindungen zugunsten von Haushalten, die sich am Markt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können.
- (2) Der Zuschuss dient dazu, wirtschaftliche Nachteile der Eigentümer zu kompensieren, die durch die Begrenzung des Mietpreises unterhalb der ortsüblichen Nettokaltmiete entstehen.
- (3) Eine erweiterte Fördermöglichkeit besteht für Eigentümer in der Kombination von Fördermitteln des Landes Niedersachsen mit den städtischen Mitteln dieser Förderrichtlinie. Dies bedeutet, dass Eigentümer zusätzlich zu der Förderung einer Mietpreis- und Belegungsbindung über die niedersächsische Förderbank ebenfalls aus städtischen Mitteln Geld erhalten kann, um der Stadt Hildesheim ein Benennungsrecht bei der Belegung ihrer geförderten Wohnung einzuräumen.

5.3.2 Fördervoraussetzungen – was ist zu beachten?

- (1) Es kommen nur bisher ungebundene bzw. nicht mehr einer Sozialbindung unterliegende Wohnungen in Betracht.
- (2) Die Eigentümer verpflichten sich für die Dauer von fünf oder zehn Jahren, die durch diesen Zuschuss gebundene Wohnung nur an solche Personen zu vermieten, die einen Wohnberechtigungsschein im Sinne des § 8 Niedersächsischem Wohnraum- und Wohnquartierfördergesetz (NWofG) vom 29. Oktober 2009 vorlegen, aus dem sich ergibt, dass der Haushalt die Einkommensgrenzen nicht überschreitet und die Wohnungsgröße angemessen ist. Die Einkommensgrenzen und angemessenen Wohnungsgrößen sind dem NWofG zu entnehmen. Zwischen den beiden obigen Bindungsdauern kann der Eigentümer frei wählen.
- (3) Die Eigentümer verpflichten sich, den Wohnraum für die Bindungsdauer zu einem Mietpreis von maximal 5,80 Euro/m² an Haushalte mit Wohnberechtigungsschein zu vermieten. Dieser Nettokaltmiete liegt der Hildesheimer Mietspiegel zugrunde. Eine Überprüfung der Maximalmiethöhe erfolgt nach drei, fünf und acht Jahren. Erhöht sich die ortsübliche Vergleichsmiete nach Mietspiegel um mehr als fünf Prozent, wird die Nettokaltmiete entsprechend angepasst.
- (4) Die Auswahl der Mieter innerhalb des Kreises der Wohnberechtigten erfolgt nach dem einfachen Belegungsrecht und obliegt den Eigentümern der Wohnung.
- (5) Nach Ziffer 5.3.1 Absatz 3 dieser Richtlinie kann sich die Stadt Benennungsrechte für Wohnungen einkaufen. Das bedeutet, dass die Stadt dem Eigentümer bis zu drei wohnberechtigte Wohnungsuchende aus ihrer Bewerberliste vorschlägt, von denen der Eigentümer eine Mietpartei auswählt. Kann die Stadt Hildesheim innerhalb von vierzehn Tagen keinen berechtigten Mieter vorschlagen, ist eine eigenverantwortliche Vermietung seitens des Verfügungsberechtigten an einen wohnberechtigten Haushalt möglich.

- (6) Alternativ besteht auf Wunsch der Eigentümer die Möglichkeit, dass die Stadt Hildesheim den preisgünstigen Wohnraum anmietet, um dort bedürftige Wohnungssuchende unterzubringen. Die Stadt Hildesheim schließt hierzu mit den Eigentümern einen regulären Mietvertrag ab.

5.3.3 Art und Höhe der Förderung

- (1) Die Mietpreisbindung wird für die vereinbarte Bindungsdauer mit 1,20 Euro/m² im Monat bezuschusst. Bei Kleinraumwohnungen (< 40 m²) liegt der Zuschuss bei 2 €/m².
- (2) Bei einer Laufzeit von zehn Jahren wird ein zusätzlicher Zuschuss von 20 Euro/m² pro Jahr gewährt.
- (3) Es wird auf volle Quadratmeterzahlen aufgerundet.
- (4) Die Förderung wird von der Stadt Hildesheim am Ende eines jeden Jahres ausgezahlt.
- (5) Beim Abschluss der kombinierten Förderung nach Ziffer 5.3.1 Absatz 3 gelten die Förderbedingungen der niedersächsischen Förderbank nach den Wohnraumförderbestimmungen des Landes Niedersachsen – Erwerb von Miet- und Belegungsbindungen im Mietwohnungsbestand.

6. Antragsberechtigte

- (1) Antragsberechtigt bei der Wiedervermietungsprämie und dem Ankauf einer Mietpreis- und Belegungsbindung sind alle Eigentümer von Wohnungen und Gebäuden, die sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs nach Ziffer 3 dieser Richtlinie befinden.
- (2) Antragsberechtigt für den Zuschuss für Sanierung und Nutzungsänderung aus dem Initiativförderprogramm sind Eigentümer mit einem Immobilien- bzw. Wohnungsbestand in Hildesheim von weniger als 100 Wohnungen im Hildesheimer Stadtgebiet, deren Wohnung und Gebäude innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs nach Ziffer 3 dieser Richtlinie liegen. Angesprochen werden sollen Einzel- und Kleineigentümer, zum Beispiel Wohnungseigentümergeinschaften, Privatpersonen, Erbbauberechtigte und auch kleine Unternehmen bei der Zuschussgewährung berücksichtigt.
- (3) Nicht antragsberechtigt sind die Stadt und der Landkreis Hildesheim, das Land, der Bund und Organisationen ohne Erwerbszweck.

7. Antragstellung

Eine Antragstellung ist ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Initiativförderprogramms möglich.

7.1 Wiedervermietungsprämie

- (1) Der Antrag auf eine Wiedervermietungsprämie ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Mietvertrages zu stellen. Zum Zeitpunkt der Antragsstellung besteht ein nach Ziffer 5.1.2 Absatz 2 geschlossenes Mietverhältnis.
- (2) Mit der Gewährung der Wiedervermietungsprämie wird keine in der Zukunft liegende Maßnahme gefördert, sondern eine finanzielle Zuwendung für eine bereits erbrachte Leistung – die Wiedervermietung nach längerem Leerstand – gewährt. Der Abschluss des Mietvertrages stellt somit im Sinne dieser Richtlinie keinen vorzeitigen Maßnahmenbeginn nach Ziffer 1.3 VV zu § 44 der niedersächsischen Landeshaushaltsordnung LHO dar.

7.2 Zuschuss für Sanierung und Nutzungsänderung

- (1) Der Antrag ist vor Maßnahmenbeginn einzureichen.
- (2) Als Maßnahmenbeginn gilt der Abschluss von Liefer- und Leistungsverträgen für die geplanten Bauleistungen, die auf die Erreichung des Förderzwecks gerichtet sind oder hiermit in Verbindung stehen. Die Einholung von Kostenvoranschlägen, Planungs- und Beratungsleistungen und damit in Zusammenhang stehende Vereinbarungen vor Antragstellung sind unschädlich. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann beantragt werden. Dieser bedarf der Genehmigung durch die Stadt Hildesheim in Abstimmung mit der Modernisierungsberatung. Aus der Zustimmung zu einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn ergibt sich kein Anspruch auf Zuschussbewilligung.

7.3 Zuschuss für Ankauf einer Mietpreis- und Belegungsbindung

- (1) Der Antrag ist vor der Wiedervermietung der Wohnung einzureichen, für die eine Mietpreis- und Belegungsbindung eingeräumt werden soll.

Für die Antragstellung müssen die veröffentlichten Antragsformulare verwendet, vollständig ausgefüllt und unterschrieben werden sowie die erforderlichen Unterlagen beigefügt sein. Die Antragsformulare sowie weitere Unterlagen und konkrete Ansprechpartner sind der städtischen Homepage zu entnehmen.

Der Antrag ist schriftlich einzureichen bei:

Stadt Hildesheim
Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung
Markt 3
31134 Hildesheim

8. Bewilligungsvoraussetzungen

- (1) Das Gebäude muss über zehn Jahre alt sein.
- (2) Nicht gefördert werden Sammelunterkünfte und Einzelzimmer in Wohngemeinschaften
- (3) Die Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) in seiner jeweils gültigen Fassung werden eingehalten oder es wurde eine Ausnahme bescheinigt.

- (4) Planungen im Außenraum/ Fassade, die durch Zuschüsse aus dem Modul Sanierung und Nutzungsänderung gefördert werden, sind mit der Modernisierungsberatung abzustimmen
- (5) Die Ausführung erfolgt durch Fachfirmen. Im begründeten Einzelfall kann der Antragsteller eine Ausführung in Eigenleistungen beantragen. Den Antragstellern kommt dabei eine Nachweispflicht (z.B. durch Fotos, Rechnungen) zu. Die Entscheidung und Abstimmung auch zur Höhe obliegt der Modernisierungsberatung in Zusammenarbeit mit der Stadt Hildesheim. Die Ziffer 3 der ANBest-P findet für die Vergabe von Aufträgen keine Anwendung.
- (6) Geförderte Maßnahmen müssen instandgehalten werden.
- (7) Ausschlussgründe für die Förderung können insbesondere sein:
 - Der zu fördernde Wohnraum erfüllt nicht die Voraussetzungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse
 - Einsatz nicht zugelassener und/ oder bedenklicher Materialien bei der Modernisierung oder Umbau
 - Planungs-, bau- oder denkmalschutzrechtliche Bedenken

9. Bewilligungsverfahren

- (1) Die Bewilligung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs. Als Eingangsdatum gilt das Datum des Eingangsstempels der Stadt Hildesheim. Die Bewilligung wird den Antragsstellenden schriftlich mitgeteilt und kann nur dann erfolgen, wenn der Antrag vollständig und bewilligungsreif ist.
- (2) Die Fördermittel können nur im Rahmen der im städtischen Haushalt bereitgestellten Haushaltsmittel vergeben werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Den Antragstellern steht bei der Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen im Rahmen der bereit gestellten Haushaltsmittel lediglich ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung zu.
- (3) Der Antrag auf Zuschuss für Sanierung und Nutzungsänderung wird durch die Modernisierungsberatung geprüft, bei Bedarf auch in Rücksprache mit der Stadt Hildesheim bzw. im Falle der Inanspruchnahme einer erweiterten Förderung (Miet- und Belegungsbindung) in enger Abstimmung mit der Stadt Hildesheim.
- (4) Bei positivem Prüfergebnis wird ein Förderbescheid erteilt, in dem Maßnahmen und eventuelle Auflagen genau beschrieben und die Höhe der Förderung festgesetzt sind. Eine nachträgliche Erhöhung der Förderung ist ausgeschlossen. Zum Gegenstand des Förderbescheids werden die vom Antragsteller eingereichten Unterlagen sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) des Landes Niedersachsen in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die vorbezeichneten Unterlagen werden dem Förderbescheid beigelegt.
- (5) Die im Bescheid über den Zuschuss für Sanierung und Nutzungsänderung dargelegten Maßnahmen sind in der Regel innerhalb von 12 Monaten umzusetzen.
- (6) Soweit es sich um investive Haushaltsmittel handelt, dürfen diese ausschließlich für investive Zwecke beantragt und verwendet werden.
- (7) Bei Anschaffungen von beweglichen Vermögensgegenständen muss die jeweils geltende Wertgrenze gem. § 47 Abs. 5 S. 1 KomHKVO überschritten sein (derzeit 1.000 € ohne Umsatzsteuer), um die Ausgabe als investive Maßnahme berücksichtigen zu können.

10. Auszahlung und Verwendungsnachweis

10.1 Wiedervermietungsprämie

- (1) Die Wiedervermietungsprämie wird nach Ablauf eines Jahres ab dem Mietbeginn an den Eigentümer ausgezahlt.
- (2) Voraussetzung für die Auszahlung ist die Vorlage des Verwendungsnachweises bei der Stadt Hildesheim, worin der Eigentümer bestätigt, dass der Wohnraum vermietet ist. Damit beantragt der Eigentümer gleichzeitig die Auszahlung der Förderung.

10.2 Zuschuss für Sanierung und Nutzungsänderung

- (1) Die bewilligte Förderung wird grundsätzlich auf Antrag der Eigentümer nach Vorlage des Verwendungsnachweises bei der Stadt Hildesheim ausgezahlt. In Abstimmung mit der eingesetzten Modernisierungsberatung kann die Auszahlung ganz oder teilweise auch auf der Grundlage eines Zwischenverwendungsnachweises erfolgen.
- (2) Der Eigentümer legt der Stadt Hildesheim einen Nachweis über die Verwendung der Fördermittel vor. Ziffer 6 der ANBest-P gilt hierzu entsprechend. Die Stadt Hildesheim prüft den vorgelegten Verwendungsnachweis. Ziffer 7 der ANBest-P gilt hierzu entsprechend.

10.3 Zuschuss für Ankauf einer Mietpreis- und Belegungsbindung

- (1) Die Förderung wird von der Stadt Hildesheim am Ende eines jeden Jahres ausgezahlt.
- (2) Der Eigentümer erbringt jährlich den Nachweis, dass der Wohnraum an Haushalte mit Wohnberechtigungsschein vermietet ist (Verwendungsnachweis).

11. Überprüfung und Rückforderung

- (1) Die Stadt Hildesheim ist dazu berechtigt, die Einhaltung der Förder- und Bewilligungsvoraussetzungen dieser Richtlinie, insbesondere die Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen und auch die Verpflichtung zur Vermietung, zu überprüfen.
- (2) Werden bei der Überprüfung nach Ziffer 1 von der Stadt Hildesheim Verstöße festgestellt, so ist diese dazu berechtigt, erteilte Bescheide ganz oder teilweise zurückzunehmen oder zu widerrufen und entsprechend Ziffer 8 der ANBest-P bereits gewährte Zuwendungen und Zuschüsse zurückzufordern.

12. Kumulation von Förderprogrammen

- (1) Eine Kombination des Zuschusses für Sanierung und Nutzungsänderung mit anderen Förderprogrammen für die Modernisierung, den Ausbau oder die Sanierung von Wohnungen ist möglich, wenn diese es zulassen und maximal 50 Prozent der Gesamtkosten der vorgesehenen förderfähigen Maßnahmen mit öffentlichen Mitteln finanziert werden. Einzubeziehen sind alle Arten von Förderungen öffentlicher Fördergeber im Sinne nicht zurückzuführender Geldleistungen. Im Antrag ist anzugeben, ob die Inanspruchnahme anderer öffentlicher

Inkrafttreten: 21.02.2024
Außerkrafttreten: 20.02.2027

Fördermittel vorgesehen ist. Es gelten die Förderbedingungen zum Zeitpunkt der Antragsstellung.

- (2) Eine Kombination des Zuschusses für den Ankauf von Mietpreis- und Belegungsbindungen mit dem niedersächsischen Landesprogramm zum Erwerb von Belegungs- und Mietpreisbindungen ist möglich.

13. Inkrafttreten / Laufzeit

Diese Richtlinie tritt mit Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Die Laufzeit beträgt 36 Monate ab der Bekanntmachung.

Anlage: Geltungsbereich des Initiativförderprogramms „Aktivierung Wohnraumleerstand in Hildesheim“

